

Sylvia Wagner

# Arzneimittelversuche an Heimkindern zwischen 1949 und 1975



Arzneimittelversuche an Heimkindern zwischen 1949 und 1975

**Sylvia Wagner**, geb. 1964, hat Pharmazie an der Universität Münster studiert und im Fach Geschichte der Pharmazie promoviert. Sie arbeitet freiberuflich als Pharmaziehistorikerin.

Sylvia Wagner

---

# **Arzneimittelversuche an Heimkindern zwischen 1949 und 1975**

Mabuse-Verlag  
Frankfurt am Main

---



## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Informationen zu unserem gesamten Programm, unseren AutorInnen und zum Verlag finden Sie unter: [www.mabuse-verlag.de](http://www.mabuse-verlag.de).

Wenn Sie unseren Newsletter zu aktuellen Neuerscheinungen und anderen Neuigkeiten abonnieren möchten, schicken Sie einfach eine E-Mail mit dem Vermerk „Newsletter“ an: [online@mabuse-verlag.de](mailto:online@mabuse-verlag.de).

 Deutscher  
Verlagspreis 19

Die vorliegende Arbeit wurde vom Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Dissertation unter dem Titel „Arzneimittelprüfungen an Heimkindern von 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Neuroleptika sowie am Beispiel der Rotenburger Anstalten der Inneren Mission“ angenommen.

© 2020 Mabuse-Verlag GmbH  
Kasseler Str. 1 a  
60486 Frankfurt am Main  
Tel.: 069 – 70 79 96-13  
Fax: 069 – 70 41 52  
[verlag@mabuse-verlag.de](mailto:verlag@mabuse-verlag.de)  
[www.mabuse-verlag.de](http://www.mabuse-verlag.de)  
[www.facebook.com/mabuseverlag](http://www.facebook.com/mabuseverlag)

Satz und Gestaltung: Björn Bordon/MetaLexis, Niedernhausen

eISBN: 978-3-86321-520-0  
ISBN: 978-3-86321-532-3

Alle Rechte vorbehalten

für Wolfgang  
und alle ...



# **Inhalt**

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>10</b>
<b>Danksagung</b>	<b>11</b>
<b>Zusammenfassung</b>	<b>13</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>15</b>
<b>2 Forschungsstand</b>	<b>21</b>
2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen der Heimunterbringung	21
2.2 Das Heimsystem der BRD als „Totale Institution“	26
2.3 Arzneimittelprüfungen an Heimkindern bis 1945	37
2.4 Verkehr und Prüfung von Arzneimitteln sowie rechtliche Bestimmungen	45
<b>3 Fragestellungen</b>	<b>49</b>
<b>4 Quellen und methodisches Vorgehen</b>	<b>51</b>
4.1 Definition „Arzneimittelprüfungen“ für den untersuchten Zeitraum	51
4.2 Quellen und methodisches Vorgehen für Prüfungen mit Neuroleptika	53
4.3 Quellen und methodisches Vorgehen für Arzneimittelprüfungen in den Rotenburger Anstalten	61
<b>5 Arzneimittelversuche an Heimkindern zwischen 1949 und 1975</b>	<b>65</b>
5.1 Prüfungen mit Neuroleptika	65
5.1.1 Die Wirkgruppe der Neuroleptika	65
5.1.2 Pipamperon (Dipiperon®) – Viersen-Süchteln	69
5.1.3 Chlorpromazin (Megaphen®) – Schleswig	73
5.1.4 Chlorpromazin/Promethazin/Reserpin (Megaphen comp®) – Schleswig	78

5.1.5	Reserpin (Serpasil®) und Reserpin/Methylphenidat (Serpatonil®) – Schleswig	81
5.1.6	Periciazin (Aolept®) – Schleswig	82
5.1.7	Thioridazin (Melleretten®) – Schleswig	85
5.1.8	Haloperidol – Schleswig	88
5.1.9	Perphenazin (Decentan®) – Franz Sales Haus u. a.	91
5.1.10	Periciazin, Propericiazin (B 1409) – Bayer Archivalien	107
5.1.11	Propericiazin (8909 R. P.) – Bayer Archivalien	110
5.1.12	Penfluridol (R16341) – Rheinisches LKH Düsseldorf	111
5.1.13	Weitere Dokumente zum Einsatz von Neuroleptika	112
5.1.14	Hinweise auf weitere Arzneimittelprüfungen	116
5.2	Rotenburger Anstalten der Inneren Mission	117
5.2.1	Hintergrund	117
5.2.2	Arzneimittelprüfungen in den Rotenburger Anstalten	121
5.2.3	Fallbeispiele	135

## **6 Rechtliche und ethische Betrachtungen der Arzneimittelprüfungen** **161**

6.1	Grundlagen: Rechtliche und ethische Bestimmungen von Arzneimittelprüfungen	161
6.2	Die Frage der Information und Einwilligung	170
6.3	Nutzen-Risiko-Analyse	174
6.3.1	Nutzen der Prüfungen für die Probanden	175
6.3.2	Risiken der Prüfungen für die Probanden	187
6.3.3	Nutzen-Risiko-Analyse der Prüfungen	191

## **7 Diskussion der Ergebnisse** **193**

7.1	Diskussion rechtlich-ethischer Aspekte	193
7.2	Therapeutischer oder nicht-therapeutischer Versuch? Motivation der Beteiligten zu den Prüfungen	197
7.3	Soziologische und diskursanalytische Aspekte	204
7.4	Schlussbetrachtungen	211

<b>8</b>	<b>Anhang</b>	<b>215</b>
	Persönliche Stellungnahme von Prof. Hanfried Helmchen zur damaligen Situation	215
<b>9</b>	<b>Verzeichnisse</b>	<b>217</b>
9.1	Abbildungsverzeichnis	217
9.2	Tabellenverzeichnis	217
9.3	Personenregister	218
9.4	Register der Wirkstoffe und Präparate	221
9.5	Quellenverzeichnis	223
9.6	Literaturverzeichnis	224

## Abkürzungsverzeichnis

Abschn.	Abschnitt
AFET	Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag
ALVR	Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland
ARW	Archiv Rotenburger Werke
BGH	Bundesgerichtshof
BRD	Bundesrepublik Deutschland
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DMW	Deutsche Medizinische Wochenschrift
Ebd.	Ebenda
EEG	Elektroenzephalografie
FE	Fürsorgeerziehung
FEH	Freiwillige Erziehungshilfe
ICD	International Classification of Diseases
IQ	Intelligenzquotient
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
LKH	Landeskrankenhaus
LVR	Landschaftsverband Rheinland
MA	Merck Archiv Darmstadt
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
o. D.	ohne Datum
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
RTH	Runder Tisch Heimerziehung
SchA	Schering Archiv/Bayer AG
StGB	Strafgesetzbuch
Tr.	Tropfen
Vgl.	Vergleiche
ZNS	Zentralnervensystem

## Danksagung

Für die vertrauensvolle Unterstützung und Betreuung dieser Arbeit danke ich Prof. Heiner Fangerau. Gleichmaßen gilt mein Dank meinem Co-Betreuer Prof. Frank Leimkugel. Den Rotenburger Werken, hier vor allem den GeschäftsführerInnen Jutta Wendland-Park und Thorsten Tillner, danke ich für ihr Vertrauen und ihre uneingeschränkte Offenheit. Rüdiger Wollschläger war stets bereit, meine Fragen zu beantworten, und unterstützte meine Recherchen in den Rotenburger Werken in jeder Weise. Die Zusammenarbeit mit Prof. Hans-Walter Schmuhl, Dr. Karsten Wilke und Dr. Ulrike Winkler an dem Projekt der Rotenburger Werke bedeutete für mich nicht nur eine wertvolle wissenschaftliche Unterstützung. Die Zusammenarbeit hat einfach viel Freude gemacht.

Besonders zu Dank verpflichtet bin ich Frau Dr. Sabine Bernschneider-Reif, die als Leiterin des Unternehmensarchivs der Merck KGaA die Aufarbeitung von Beginn an durch die Gewährung des Zugangs zu dem äußerst umfangreichen Unternehmensarchiv unterstützt hat. Ebenso möchte ich mich bei Thore Grimm vom Schering Archiv und Hans-Hermann Pogarell vom Bayer-Unternehmensarchiv für ihre Unterstützung bedanken.

Prof. Hanfried Helmchen hat als Zeitzeuge wichtige Einblicke in das ärztliche Verständnis der damaligen Zeit gegeben.

Journalisten des NDR Schleswig-Holstein, v. a. Eike Lühje, Julia Schumacher und Stefan Eilts, sind durch eigene Recherchen auf einige Untersuchungen zu Arzneimitteln in Schleswig-Holstein gestoßen und haben mir ihr Material freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Für die sehr gute Kooperation in Bezug auf das Franz Sales Haus danke ich Uwe Kaminsky, Katharina Klöcker und Julia van der Linde.

Besonderer Dank gilt Burkhard Wiebel, ohne den ich diese Arbeit niemals angefangen hätte. Seine Motivationskünste sind mir bis heute ein Rätsel, aber es hilft!

Schließlich gebührt mein Dank den ehemaligen Heimkindern. Sie haben mich durch ihre Berichte auf das Thema aufmerksam gemacht. Nur durch ihre Hartnäckigkeit, das Thema nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, konnte eine Aufarbeitung beginnen. Frau W. und viele andere Betroffenen stellten mir ihre Dokumente aus der Heimzeit zur Verfügung. Ich hoffe, dass ich ihrem Vertrauensbeweis mit dieser Arbeit entsprochen habe.



## Zusammenfassung

Diese Arbeit untersucht, ob es außer einer bis dahin bekannten Prüfung eines Neuroleptikums in dem untersuchten Zeitraum (1949–1975) weitere Prüfungen von Arzneimitteln dieser Substanzklasse an Heimkindern gegeben hat. Eine wichtige Methode war dabei die systematische Untersuchung medizinischer Fachzeitschriften nach Publikationen über derartige Prüfungen. Darüber hinaus sollten am Beispiel der Rotenburger Anstalten der Inneren Mission, einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung, die institutionellen Bedingungen etwaiger Arzneimittelprüfungen analysiert werden.

Die Ergebnisse dieser Arbeit bestätigen, dass in Heimen der damaligen Zeit an Heranwachsenden weitere Neuroleptika geprüft wurden. In Rotenburg ergaben die Nachforschungen, dass dort zudem Präparate gegen Bettnässen, zur Gewichtsreduktion, Triebdämpfung und ein Präparat, das den Hirnstoffwechsel aktivieren sollte, getestet wurden. Hinweise darauf finden sich zum Teil direkt in den Akten der betroffenen Bewohner, aber auch in der Publikation einer Prüfung sowie in Dokumenten aus dem Archiv des Unternehmens Merck KGaA. Anhand von Fallbeispielen werden die Umstände der medikamentösen Siedierung der Heimbewohner und der Prüfung von Präparaten an ihnen aufgezeigt.

Arzneimittelprüfungen fanden sowohl in staatlichen als auch in konfessionellen (katholischen und diakonischen) Einrichtungen statt.

Die Prüfungen wurden in den zeithistorischen, ethischen, rechtlichen und soziologischen Kontext eingeordnet. Auf der einen Seite sind wirtschaftliche Interessen der Unternehmen an den Untersuchungen zu berücksichtigen, auf der anderen Seite diente der Einsatz sedierender Präparate der Aufrechterhaltung der Strukturen der Einrichtungen, die als Totale Institutionen im Sinne des Soziologen Erving Goffman gesehen werden können. Ein derart motivierter Einsatz der Präparate ohne eine medizinische Indikation wird als „soziale Medikation“ definiert.

Eine nachgewiesene sedierende Wirkung der Neuroleptika ist in Bezug auf eine medizinisch-pädagogische Gesamtwirkung, die „Verbreiterung der pädagogischen Angriffsfläche und Schaffung der Voraussetzung für eine gezielte Psychotherapie“, generalisiert worden. So lieferten die Prüfungen eine wissenschaftliche Grundlage zur Verabreichung der Präparate und übten damit eine „Türöffnerfunktion“ zum vermehrten Einsatz in den Einrichtungen aus.

Unter anderem widersprechen die Versuche aufgrund offensichtlich fehlender Einwilligungen von gesetzlichen Vertretern oder Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen ethischen und rechtlichen Standards der damaligen Zeit. Auch scheint es keine Nutzen-Risiko-Bewertungen gegeben zu haben. Absehbare, akute Nebenwirkungen sind aufgetreten. Neben den zunächst bekannt gewordenen psychischen, physischen und sexuellen Gewaltformen in der Heimerziehung tritt hier mit der medikamentösen „Ruhigstellung“ und der Nutzung der Heimbewohner als Versuchsobjekte eine weitere Gewaltform in Erscheinung: die medikamentöse bzw. medizinische Gewalt. Möglich waren die Prüfungen aufgrund eines gesellschaftlichen Diskurses zur Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen, vor dem Hintergrund eines virulenten eugenischen Verständnisses.

# 1 Einleitung

Ende 2016 waren in den 1950er bis 1970er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) durchgeführte Arzneimittelprüfungen<sup>1</sup> an Heimkindern in den Medien omnipräsent. Die „Tabletten-Kinder“<sup>2</sup>, „Hat laut geschrien“<sup>3</sup>, „Skandal um Menschenversuche“<sup>4</sup> und ähnlich lauteten die Überschriften der Zeitungs- und Zeitschriftenartikel. Auslöser war eine Veröffentlichung der Autorin der vorliegenden Dissertation mit einer Übersicht über etwa fünfzig solcher Arzneimittelprüfungen.<sup>5</sup> Aufgrund des großen Interesses der Medien und der Öffentlichkeit entstand eine emotional geführte Diskussion.

Schon zuvor war das Schicksal der ehemaligen Heimkinder durch die Selbstorganisation der Betroffenen, den Film „Die unbarmherzigen Schwestern“<sup>6</sup> (2003) und durch Publikationen wie „Schläge im Namen des Herrn“<sup>7</sup> von Peter Wensierski (2006) öffentlich gemacht worden.<sup>8</sup> Zwischen 1949–1975 lebten ca. 700.000–800.000 Kinder und Jugendliche in den Erziehungsheimen der BRD.<sup>9</sup> Viele dieser ehemaligen Heimkinder gaben an, in den Einrichtungen traumatisierenden Lebens- und Erziehungsverhältnissen durch körperliche, seelische und sexuelle Gewalt ausgesetzt gewesen zu sein. Außerdem berichteten sie von „Zwangsarbeit“ und einem medizinisch nicht indizierten Einsatz von Medika-

---

1 In Anlehnung an das Arzneimittelgesetz von 1961 (s. Abschn. 2.4), in dem für die Anmeldung einer Arzneispezialität, die „Stoffe bisher nicht allgemein bekannter Wirksamkeit enthält“, ein Bericht über die pharmakologische und ärztliche „Prüfung der Arzneispezialität“ einzureichen sind (s. Arzneimittelgesetz 1961, §21, Abs. 1) wird in dieser Arbeit für derartige Untersuchungen der Begriff „Arzneimittelprüfungen“ verwendet.

2 Burger 2016, S. 3.

3 Wensierski 2016, S. 80 f.

4 Passon 2016.

5 Wagner 2016.

6 Mullan 2002. Der Film „The Magdalene Sisters“ erschien 2002 unter dem Titel „Die unbarmherzigen Schwestern“ in der BRD.

7 Wensierski 2007.

8 Durch die Heimkampagne der Außerparlamentarischen Opposition (APO) waren die Bedingungen der Fürsorgeerziehung bereits Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre Thema einer öffentlichen Diskussion, woraufhin es zu Reformen in der Fürsorgeerziehung kam.

9 Vgl. RTH: Abschlussbericht 2010, S. 4.

menten.<sup>10</sup> Daraufhin richtete die Bundesregierung den Runden Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (RTH) ein, der 2009 seine Arbeit aufnahm und eine Aufarbeitung u. a. der Rechtsfragen und Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung für diesen Zeitraum veranlasste. Landschafts- und Landeswohlfahrtsverbände als Aufsichtsbehörden oder Träger von Einrichtungen, kirchliche Träger sowie noch bestehende Einrichtungen beauftragten unabhängige HistorikerInnen mit der Aufarbeitung der Missstände in ihren Institutionen in der genannten Zeitspanne.<sup>11</sup> Die Arbeiten bestätigten die von den ehemaligen Heimkindern geschilderten Gewalterfahrungen.<sup>12</sup>

Der RTH berücksichtigte nicht ehemalige Heimkinder, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren. Diese ehemaligen Heimkinder sollen durch die seit 2017 bestehende „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ Unterstützung erfahren. In der vorliegenden Arbeit werden die Einrichtungen zusammenfassend betrachtet. Das heißt, es werden Einrichtungen der Fürsorgeerziehung, Kinder- und Jugendheime sowie heilpädagogische und kinder-/jugendpsychiatrische Einrichtungen untersucht. In diesem „Heimkosmos“ entschied oftmals der Zufall, ob ein Kind als „schwer erziehbar“, „psychopathisch“, „schwachsinnig“ oder „moralisch schwachsinnig“ eingestuft und einer entsprechenden Einrichtung zugeführt wurde (s. Abschn. 5.1.9).<sup>13</sup> Die Benennung der Einrichtungen erfolgt in dieser Arbeit zusammenfassend als Erziehungsheime oder -einrichtungen, unabhängig davon, ob es sich um Einrichtungen der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Fürsorgeerziehung handelte.

Zum Einsatz oder zur Prüfung von Medikamenten an Heimkindern in der BRD findet sich bislang erst ansatzweise wissenschaftliche Literatur.<sup>14</sup> Hans-Walter Schmuhl und Ulrike Winkler beschreiben die regelmäßige, medizinisch

---

10 Vgl. ebd.

11 Ca. 65 % der Heime waren in kirchlicher Trägerschaft, 25% in öffentlicher Trägerschaft und ungefähr 10 % wurde von anderen freien Trägern und Privatpersonen betrieben (RTH: Abschlussbericht 2010, S. 4).

12 Siehe z. B. RTH: Abschlussbericht 2010.

13 Vgl. Schmuhl 2013, S. 128.

14 Es ist jedoch bekannt, dass bereits Ende des 18. Jahrhunderts der englische Arzt Edward Jenner (1749–1823) für die Entwicklung einer neuen Methode der Pockenschutzimpfung, der sog. „Vaccination“, Waisenkinder als Versuchspersonen benutzte (Finzen 1969, S. 131).

nicht indizierte Gabe von Psychopharmaka zum Zwecke der Ruhigstellung im Wittekindshof, einer diakonischen Einrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung.<sup>15</sup> Bernhard Frings schildert, dass es im Essener Franz Sales Haus, einer katholischen Einrichtung für Menschen mit Behinderung, neben der Verordnung von Medikamenten zur Ruhigstellung auch zu einer Verabreichung sogenannter „Kotz-“ und „Betonspritzen“ durch den Heimarzt Dr. Waldemar Strehl, die zu Erbrechen bzw. vorübergehender Bewegungsunfähigkeit führten und der Bestrafung dienten, gekommen sei.<sup>16</sup>

Ein frühes Beispiel für die bislang kaum beachteten Arzneimittelprüfungen ist die Arbeit des Mediziners Asmus Finzen aus dem Jahr 1969. Im Zusammenhang mit Menschenversuchen unter dem Aspekt der Doppelrolle „Arzt – Wissenschaftler“ beschrieb er sieben „Versuchsreihen an Heimkindern und an hospitalisierten Kindern“,<sup>17</sup> für die es keine Einwilligung der Eltern gegeben haben soll. Castell et al. dokumentierten 2003 Glutaminsäure-Versuche, die in den 1950er Jahren in verschiedenen Einrichtungen stattfanden.<sup>18</sup> Uwe Kaminsky beschrieb 2011 eine 1966 durchgeführte Prüfung mit dem Neuroleptikum Chlorprothixen im Heim Neu-Düsselthal<sup>19</sup> und deren Folgen.<sup>20</sup> Dieser Versuch sei nach seiner Einschätzung „im Bereich der rheinischen öffentlichen Erziehung offenbar einmalig“<sup>21</sup> geblieben. Auch im Abschlussbericht des RTH wurde diese Versuchsreihe als bundesweite Ausnahme bezeichnet.<sup>22</sup> Die Autorin der vorliegenden Dissertation wies 2016 auf weitere Versuchsreihen hin (s. S. 15). Diese umfassten hauptsächlich Untersuchungen zu Impfstoffen, Psychopharmaka und triebdämpfenden Präparaten.<sup>23</sup>

Aber nicht nur in der BRD, sondern auch in der DDR wurden in dieser Zeit vergleichbare Versuchsreihen durchgeführt. In einer Expertise zur „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ von Laudien und Sachse finden sich erste

---

15 Schmuhl & Winkler 2011, S. 17 f.

16 Frings 2012, S. 92–96.

17 Finzen 1969, S. 130–132.

18 Castell et al. 2003, S. 111 und 331.

19 Grünewald et al. 1968.

20 Kaminsky 2011.

21 Ebd., S. 494.

22 RTH: Abschlussbericht 2010, S. 20.

23 Vgl. Wagner 2016.

Hinweise über Arzneimittelprüfungen in Kinderheimen der DDR.<sup>24</sup> In einer Arbeit von Laura Hottenrott wird ein Studienprojekt erwähnt, das an Heimkindern durchgeführt werden sollte.<sup>25</sup> In dem erwähnten Aufsatz der Autorin der vorliegenden Dissertation wird die Prüfung eines Impfstoffes gegen Poliomyelitis an Heimkindern im Jahr 1960 angeführt.<sup>26</sup>

International bemüht sich aktuell z. B. die Schweiz, Hinweisen auf Arzneimittelprüfungen in Heimen nachzugehen. In einem Forschungsprojekt werden Arzneimittelprüfungen, die in den 1960er und 1970er Jahren unter der Leitung des Psychiaters Roland Kuhn, dem Beschreiber des ersten Antidepressivums, u. a. an Heimkindern durchgeführt wurden, historisch aufgearbeitet.<sup>27</sup> Für Österreich sind Versuche an Heimkindern, wie die der Psychiaterin Maria Nowak-Vogl mit dem Hormonpräparat Epiphysan gegen „Hypersexualität“ und Masturbation nachgewiesen.<sup>28</sup> Weiter sind entsprechende Prüfungen aus den USA bekannt. Beispielsweise wurden in New York zwischen 1956 und 1971 Versuche mit Hepatitis-Viren an behinderten Kindern durchgeführt.<sup>29</sup> 2004 erschien eine Reportage über Human-Immundefizienz-Virus-(HIV)-positive Kinder in New Yorker Heimen, an denen bis dahin unerprobte Medikamente ohne Wissen und Zustimmung der Eltern bzw. Betreuer getestet worden seien.<sup>30</sup> In Australien hat sich die Universität von Melbourne dafür entschuldigt, dass Wissenschaftler der Universität nach dem Zweiten Weltkrieg Impfstoffversuche an Kindern in Waisenhäusern durchgeführt haben.<sup>31</sup>

Eine in einer psychiatrischen Kinderklinik in Schweden durchgeführte Untersuchung mit dem Neuroleptikum Dixyrazin (Esucos®)<sup>32</sup> deutet an, dass die Prüfung von Neuroleptika in Erziehungseinrichtungen damals auch in anderen Ländern nicht unüblich war.

---

24 Laudien & Sachse 2012, S. 248–251.

25 Hottenrott 2013, S. 24.

26 Wagner 2016, S. 76.

27 Rau 2015.

28 Berger 2013.

29 Hess et al. 2016, S. 36.

30 N. N. 2004. Vgl. hierzu Groß 2010, S. 427.

31 Smith 2009.

32 Bensch & Rundberg 1965.

Für die BRD fehlt, bis auf die genannten Einzelstudien, eine systematische Untersuchung von Versuchsreihen mit Arzneimitteln in Erziehungsheimen in den Jahren 1949–1975.<sup>33</sup> In der vorliegenden Arbeit soll dies nun erstmals exemplarisch erfolgen. Dabei konzentriert sich die Arbeit auf die Fragestellung, ob es neben der Prüfung mit Chlorprothixen im Heim Neu-Düsselthal weitere Untersuchungen mit Neuroleptika in Einrichtungen im gesamten Bundesgebiet gegeben hat. Zudem sollen am Beispiel der Rotenburger Werke der Inneren Mission (bis 1996: Rotenburger Anstalten), einer diakonischen Einrichtung für Menschen mit Behinderung in der Nähe von Bremen, die institutionellen Bedingungen etwaiger Arzneimittelprüfungen analysiert werden.

Auch unabhängig von der Heimkinderproblematik ist das Thema von Arzneimittelprüfungen an Heranwachsenden aktuell. Forschung an diesen ist notwendig, denn ein Großteil der gegenwärtig zugelassenen Medikamente wurde nur an Erwachsenen erprobt, wird aber auch bei Kindern eingesetzt (off label use). Dabei sind die Ergebnisse der Prüfung an Erwachsenen nicht unbedingt auf Kinder und Jugendliche übertragbar, da sie sich in ihrer Physiologie und Pathophysiologie von den Erwachsenen wesentlich unterscheiden. Daraus entsteht ein Dilemma, da den Kindern entweder die medikamentöse Behandlung verwehrt bleibt oder sie durch für ihre Altersgruppe nicht erprobte Präparate gefährdet werden.<sup>34</sup> Für eine vertiefte Diskussion sind detaillierte Kenntnisse aus der Geschichte der Pharmazie und Medizin notwendig und hilfreich. Auch der aktuelle Einsatz von Neuroleptika bei Kindern und Jugendlichen sollte vor dem Hintergrund der Geschichte hinterfragt werden. In diesem Bereich sind die Verordnungszahlen in den letzten Jahren deutlich gestiegen, obgleich eine Zunahme psychischer Störungen bei Heranwachsenden nicht belegt werden kann.<sup>35</sup>

---

33 Wenige Tage vor Einreichen dieser Dissertation ist der Abschlussbericht „Medikamentenversuche an Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Heimerziehung in Niedersachsen zwischen 1945 und 1978“ veröffentlicht worden (Hähner-Rombach & Hartig 2019). Dabei handelte es sich um ein Forschungsprojekt im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. In der vorliegenden Dissertation wird jedoch nur an einzelnen Stellen auf den niedersächsischen Abschlussbericht eingegangen.

34 Vgl. Magnus 2014, S. 386.

35 Vgl. Bachmann et al. 2014.

Eine weitere, aktuelle Problematik ist die zunehmende „Globalisierung der klinischen Forschung“<sup>36</sup>. Vor allem in „Schwellenländern wie Brasilien, Südafrika, Indien, Russland und China“<sup>37</sup> nehme die Zahl der klinischen Studien zu. Oft profitiert die einheimische Bevölkerung jedoch nicht von der Forschung. Zum Teil ist die Teilnahme an Studien für die Versuchspersonen die einzige Möglichkeit, überhaupt Zugang zu einer medizinischen Versorgung zu erhalten. Für die Verantwortlichen bedeutet die Forschung in Schwellenländern geringere Entwicklungskosten und eine größere Zahl von Menschen, die sich zur Teilnahme an medizinischen Studien bereit erklären.<sup>38</sup> Kritiker sprechen von einem „ethischen Imperialismus“<sup>39</sup>.

Die Prüfung eines Impfstoffes gegen Vogelgrippe an obdachlosen Menschen in Polen ohne deren Informierung oder Einwilligung im Jahr 2007 zeigt, dass das Thema der Arzneimittelprüfungen an vulnerablen Menschengruppen ebenfalls in Europa aktuell ist.<sup>40</sup>

Auch für die Diskussion zu dieser Problematik ist eine vertiefte Kenntnis der Arzneimittelprüfungen an Heimkindern unerlässlich.

---

36 Ehni & Wiesing 2014, S. 129.

37 Ebd.

38 Vgl. Petryna 2009.

39 Ehni & Wiesing 2014, S. 131.

40 Vgl. hierzu Mäurer 2017.

## 2 Forschungsstand

### 2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen der Heimunterbringung

Um die rechtlichen Rahmenbedingungen der Heimunterbringung in der frühen BRD nachzuvollziehen, ist ein Blick auf die Entstehungsgeschichte der Jugendhilfe Anfang des 20. Jahrhunderts notwendig. Einen guten Überblick bietet hier Carola Kuhlmann. In ihrem Werk mit dem Titel „So erzieht man keinen Menschen“<sup>41</sup>, gibt die Autorin zunächst eine historische Einordnung der Heimerziehung der 1950er und 60er Jahre. Exemplarisch für Westfalen findet sich eine ähnliche Übersicht in Matthias Frölich (Hrsg.) „Quellen zur Geschichte der Heimerziehung in Westfalen 1945–1980“<sup>42</sup>.

Nach Kuhlmann hatte die öffentliche Erziehung Anfang des 20. Jahrhunderts und auch noch in den 1950er und 60er Jahren im Wesentlichen zwei Aufgabenbereiche: die Betreuung und Versorgung von Waisenkindern und verlassenen/sozial verwaisten Kindern („Minderjährigenfürsorge“, diese oblag den Kommunen) und die „Verwahrung“ und Disziplinierung von „verwahrlosten“ Kindern und Jugendlichen in der „Fürsorgeerziehung“ (diese oblag den Landesbehörden, den späteren Landesjugendämtern).

Als Zeichen der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen galten laut Abschlussbericht des RTH, der die Heimerziehung der 1950er und 60er Jahre untersuchte, Unordnung, Ungehorsam, Schule schwänzen, Frechheit, Bockigkeit, Jähzorn, Unehrllichkeit, Kriminalität, Vagabondage, Genussleben, Prostitution, Herumtreiben oder sonstiges von der Norm abweichendes Verhalten. Bei Mädchen war außerdem eine „sexuelle Verwahrlosung“ ein Grund für die Einweisung in ein Heim.<sup>43</sup> Als Anzeichen sexueller Verwahrlosung konnte schon das Tragen eines kurzen Rockes oder das Hören lauter Musik ausreichen.<sup>44</sup>

Alleinerziehende Mütter und Mütter unehelicher Kinder hätten laut Abschlussbericht RTH generell unter dem Verdacht gestanden, „sittlich und

---

41 Kuhlmann 2008.

42 Frölich 2011.

43 Vgl. RTH: Abschlussbericht 2010, S. 9.

44 Vgl. Wensierski 2007, S. 16 und 19.

moralisch nicht gefestigt<sup>45</sup> gewesen zu sein. Das allein konnte schon die Annahme einer „drohenden Verwahrlosung“ oder „Gefährdung“ und konsequent eine Heimeinweisung der Kinder bedeuten. Selbst Säuglinge und Kleinkinder wurden potenziell als „verwahrlost“ oder von „Verwahrlosung bedroht“ betrachtet.<sup>46</sup> Die Begriffe waren und sind jedoch nicht klar definiert. Sie hingen von der subjektiven Einschätzung von Richtern und anderen Entscheidungsträgern ab.<sup>47</sup> Bürgerliche Vorurteile, autoritäre Erziehungsvorstellungen und rigide Einstellungen zu abweichendem Verhalten vermischten sich mit den Begriffen.

Die Historie der maßgeblichen rechtlichen Grundlagen der öffentlichen Erziehung wird zur besseren Orientierung zunächst in der folgenden Tabelle 1 dargestellt:

Tabelle 1: Übersicht über die Entwicklung der rechtlichen Bestimmungen der Heimunterbringung

<b>Jahr</b>	<b>Gesetz</b>	<b>Inhalt/Änderung</b>
1876	Preußisches Zwangserziehungsgesetz	– Abgrenzung zur „Minderjährigenfürsorge“ – Kriminell gewordene Kinder und Jugendliche können zur Disziplinierung in eine „Erziehungsanstalt“ eingewiesen werden
1900	Fürsorgeerziehungsgesetz	„Verwahrlosung“ oder „drohende Verwahrlosung“ reicht für Fürsorgeerziehung (FE) aus
1922	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG)	Jugend- und Landesjugendämter übernehmen Aufgabengebiet der Minderjährigenfürsorge und FE
1961	Umbenennung des RJWG in Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG)	Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen
1961	Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) wird bundesweit vereinheitlicht	FEH erfolgt mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten
1991	Kinder- und Jugendhilfegesetz	Ende des Begriffs „Verwahrlosung“ und der FE

45 RTH: Abschlussbericht 2010, S. 9.

46 Vgl. ebd.

47 Vgl. Kuhlmann 2008, S. 12.

Die 1900 eingeführte Fürsorgeerziehung (FE) hatte ihre Wurzeln im preußischen Zwangserziehungsgesetz von 1876, wonach kriminell gewordene Kinder und Jugendliche zur Disziplinierung in eine „Erziehungsanstalt“ statt in ein Gefängnis eingewiesen werden konnten. Das Vorliegen einer Straftat war keine Voraussetzung für die FE, eine „Verwahrlosung“ oder „drohende Verwahrlosung“ reichte aus. Trotzdem behielten die Erziehungsanstalten auch den Strafcharakter bei, indem die Erziehungsmaßnahmen von den Heranwachsenden „durchaus als Strafe“<sup>48</sup> hätten empfunden werden sollen. In dem Verhalten der Kinder und Jugendlichen sahen die Verantwortlichen der Fürsorgeerziehung eine Rechtfertigung für die strafende Behandlung.<sup>49</sup>

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922 schuf sowohl für die Minderjährigenfürsorge (Kinderheime) als auch für die FE (Erziehungsheime) eine neue rechtliche Grundlage.<sup>50</sup> Das Aufgabengebiet wurde den neu etablierten Jugend- bzw. Landesjugendämtern übertragen, die als Anwälte das „Wohl des Kindes“<sup>51</sup> vertraten. Als Amtsvormund sollte das Jugendamt die Rechte der unehelichen Kinder und Waisen schützen und diejenigen Kinder beaufsichtigen, deren Eltern das Recht auf Erziehung ihrer Kinder entzogen war (§ 1666 BGB).<sup>52</sup> Mit der Gründung der BRD 1949 wurde das RJWG in der Fassung von 1932 übernommen<sup>53</sup> und auch die Trennung der beiden Fürsorgesysteme blieb erhalten<sup>54</sup>. Diese Fassung hatte u. a. das bis dahin festgesetzte Ende der FE von der Vollendung des 21. auf die Vollendung des 19. Lebensjahres herabgesetzt. Die FE durfte darüber hinaus nun nicht mehr angeordnet werden, wenn sie keine Aussicht auf Erfolg bot und die Fürsorgeerziehungsbehörde musste jetzt ausdrücklich der FE zustimmen, statt bis dahin nur angehört werden.<sup>55</sup> In den Jahren 1953 und 1961 wurde das RJWG geringfügig überarbeitet und 1961 in Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) umbenannt.

---

48 Ebd., S. 11.

49 Vgl. ebd.

50 Vgl. ebd., S. 12.

51 Ebd., S. 14. Offenbar handelte es sich um einen zeitgenössischen Begriff.

52 Vgl. ebd.

53 Vgl. Pfordten, v. d. 2010, S. 12.

54 Vgl. Kuhlmann 2008, S. 12.

55 Vgl. Steinacker 2007, S. 278.

In den 1950er und 60er Jahren konnte die FE durch Beschluss des Vormundschaftsgerichtes angeordnet werden. Einen Antrag dazu konnten das Jugendamt, das Landesjugendamt oder Personensorgeberechtigte stellen. Die Anwendung der Rechtsbegriffe der „Verwahrlosung“ und „drohenden Verwahrlosung“ waren das wichtigste juristische Instrument bei den Entscheidungen der Jugendämter und Vormundschaftsgerichte über Heimeinweisungen von Kindern und Jugendlichen.<sup>56</sup>

Den Organen der öffentlichen Jugendhilfe (Jugend- und Landesjugendämter) oblag auch die Aufsichtsbefugnis. Rechtlich war die FE unabhängig vom Willen des Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen und ersetzte die Erziehung durch die privatrechtlich Erziehungsberechtigten.<sup>57</sup>

Neben der bundeseinheitlich geregelten FE gab es in der BRD die Freiwillige Erziehungshilfe (FEH), deren Rechtsgrundlage in den Bundesländern bis 1961 uneinheitlich war.<sup>58</sup> In Westfalen beispielsweise gab es die FEH seit 1943.<sup>59</sup> Der wesentliche Unterschied der FEH im Vergleich zur FE bestand darin, dass sie mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgte, wobei jedoch faktisch bei Nichteinwilligung die FE drohte. Auch im Alltag unterschieden sich FE und FEH für die Minderjährigen nicht wesentlich.<sup>60</sup> Die FEH war an das Landesjugendamt gebunden.

In der Fürsorgeerziehung habe nach dem Soziologen Manfred Kappeler die Vorstellung vom „Tatbestand der Schwererziehbarkeit und Verwahrlosung“<sup>61</sup> vorgeherrscht. Der Begriff „Tatbestand“ stammt aus dem Strafrecht und konnotiert so die ohnehin belasteten Begriffe der Schwererziehbarkeit und Verwahrlosung mit einem Vergehen.<sup>62</sup>

Zum Begriff der Verwahrlosung soll hier noch einmal erläutert werden, dass er im Sinne der Diskurs-Definition nach Michel Foucault einen sprachlich produzierten Sinnzusammenhang repräsentiert. Ein solcher Sinnzusammenhang besteht aus einer bestimmten Vorstellung, der wiederum bestimmte

---

56 Vgl. Kappeler 2014.

57 Vgl. Muthesius 1950; vgl. auch Schepker & Kölich 2017, S. 419.

58 Vgl. Pfordten, v. d. 2010, S. 22–28.

59 Vgl. Frölich 2011, S. 7.

60 Vgl. ebd., S. 7 f.

61 Kappeler 2008, S. 72.

62 Vgl. Roelcke 2017a, S. 451.